



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld i.T. vom 19.09.2023 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Auf Grund der Ermächtigung des § 11 Abs. 1 und 2 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie beim Zu- und Umbau von Gebäuden, der sonstigen Änderung von Gebäuden, der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen oder Stellflächen für Fahrräder entsteht, sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl oder Stellflächen für Fahrräder in ausreichender Größe zu schaffen.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl nach der zu erwartenden Zahl der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

§ 2

Ausgestaltung der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

1. Stellplätze und Stellflächen für Fahrräder sind nahe dem Eingang zu situieren und müssen fahrend bzw. schiebend erreichbar sein.
2. Außerhalb eingefriedeter Grundstücke bzw. verschließbarer Räume müssen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder so ausgestaltet sein, dass Fahrradrahmen mit einem geeigneten Fahrradschloss an eine fest verankerte Vorrichtung angeschlossen werden können. Bei der Schaffung von mehr als zwölf Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind mindestens 50% der Stellplätze bzw. Stellflächen mit einem Witterungsschutz (Überdachung) auszustatten.
3. Stellflächen müssen eine Mindestgröße von 0,8 x 2,0 m je Rad aufweisen.



§ 3

Mindest erforderliche Anzahl an Stellplätzen / Stellflächen

Gem. § 1 Abs. 1 wird für folgende Arten von baulichen Anlagen die mindest erforderliche Anzahl an Stellplätzen / Stellflächen wie folgt festgelegt:

	Mindest erforderliche Anzahl an Stellplätzen / Stellflächen
Wohngebäude	2 je Wohneinheit
Personalwohnhäuser / Mitarbeiterwohnhäuser	1. je angefangene 3 Betten
Hotels, Pensionen, Gastehäuser	1 je angefangene 5 Betten
Restaurants, Tanzlokale, Raststätten, Cafés:	1 je angefangene 10 Sitzplätze
Verkaufsstätten	1 je angefangene 50 m ² Kundenfläche
Gewerbliche Anlagen	1 je angefangene 100 m ² Nutzfläche von Arbeitsräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung (AstV)
Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:	1 je angefangene 30 m ² Nutzfläche von Arbeitsräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung (AstV)
Versammlungsstätten (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kinos):	1 je angefangene 20 Sitzplätze
Schul- und Bildungseinrichtungen	
Einrichtungen für Kinder im Vorschul- und Volksschulalter	2 je Gruppen- bzw. Klassenraum
Einrichtungen für Kinder ab Mittelschulalter, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	5 je Gruppen- bzw. Klassenraum



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld
Markus Wackerle



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 27.09.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur

angeschlagen am: 27.09.2023
abgenommen am: 12.10.2023